



SATZUNG

Die „Fuldaer Turnerschaft 1848 e. V.“ wurde am 21.01.1946 in Fulda gegründet und ist Rechtsnachfolgerin der am 04.09.1938 gleichgeschalteten „Turn- und Sportgemeinde Fulda 1848/88 e. V.“, die eine Vereinigung der am 06.04.1848 gegründeten „Turngemeinde Fulda 1848 e. V.“ sowie des von ihr am 20.03.1888 abgespaltenen „Turn- und Fechtclub 1888 e. V.“ war.

Diese Satzung wurde am 20.01.1977 durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung neu gefasst. Sie ist seit dem 11.11.1977 mit Änderungen vom 18.05.1984 (Auflösung des Vereins) u. 17.09.1998 (2 Stellvertreter für den 1. Vorsitzenden) in dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut im Vereinsregister (VR 404) beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fuldaer Turnerschaft 1848 e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Fulda.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen.
- (2) Seine Bestrebungen gelten insbesondere der Förderung der Jugend.
- (3) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- b) zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Mitglieder des Vereins sind

- a) aktive Mitglieder (über 18 Jahre alt),
- b) passive Mitglieder, d.h. den Verein fördernde und nicht Leibesübungen betreibende Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Jugendliche (im Alter vom 14. bis zum 18. Lebensjahr),
- e) Kinder (bis zum 14. Lebensjahr)

§4 - Ehrenmitglieder

Frauen und Männern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes unter Anhörung des Ältestenrates verliehen werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Als Aufnahmebestätigung erhält der Bewerber gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr Mitgliedsausweis, Satzung des Vereins und das Vereinsabzeichen ausgehändigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalender- bzw. Spieljahres erfolgen. Diese Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt werden. Austrittserklärungen sind nur wirksam, wenn alle Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen beglichen sind.
- (5) Die Mitgliedschaft kann vom geschäftsführenden Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seine fälligen Beiträge nicht entrichtet hat (Streichung).
- (6) Durch Beschluss des Hauptvorstandes kann ausgeschlossen werden, a) wer den Satzungen oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt, b) wenn die Löschung im Interesse des Vereins (unehrenhaftes Verhalten) erforderlich erscheint (Ausschluss).
- (7) Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
- (8) Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes über die Nichtaufnahme, Streichung oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges schriftlichen Einspruch beim Ältestenrat zu erheben. Dieser entscheidet endgültig.

§6 - Beiträge und Forderungen

- (1) Die Beiträge werden von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt. Sie sind in mindestens vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten. Alle Beiträge gelten grundsätzlich als Bringschuld.
- (2) Bei Vereinswechsel gehen die Kosten für Wettkampfausweise zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
- (3) Etwaige Strafen, die seitens der Fachverbände wegen Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen, Spielordnungen usw. verhängt werden, haben die betroffenen Mitglieder selbst zu tragen. Sofern der Verein dafür in Vorlage getreten ist oder treten musste, ist er berechtigt, diese Kosten von den Betroffenen zurückzufordern.
- (4) Auf Antrag können in Sonderfällen durch den geschäftsführenden Vorstand Abweichungen beschlossen werden.

§7 - Gliederung des Vereins

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Verein je nach Bedarf in Abteilungen aufgegliedert, über deren Bildung und Auflösung der Hauptvorstand entscheidet. Wird eine Abteilung aufgelöst, fallen deren Vermögen und Geräte dem Verein zu.

§8 - Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung

- 2) der Hauptvorstand, welcher sich zusammensetzt aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei gleichberechtigten Stellvertretern des 1. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
 - e) dem Oberturnwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) der Jugendwartin
 - h) der Frauenwartin
 - i) dem 2. Schriftführer
 - j) dem 2. Kassierer
 - k) dem Pressewart
 - l) dem Sachwart
 - m) dem Vergnügungswart
 - n) den Abteilungsleitern der Turn-, Spiel- und Sportabteilungen
 - o) den Beisitzern.

Die unter 2) a) bis e) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

- 3) der Ältestenrat, ihm gehören an:
 - a) 3 Mitglieder gemäß § 3 a) und b)
 - b) 2 Ehrenmitglieder.
 Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören.
- 4) die Kassenprüfer (2 Mitglieder gemäß §3 a), b) und c)). Sie dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden.

§9 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1) Sie wählt den Hauptvorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter, den Ältestenrat und die Kassenprüfer.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich möglichst im 1.Quartal stattzufinden.
- 3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 5) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 17 beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Misstrauensanträge gegenüber dem Hauptvorstand oder einzelnen seiner Mitglieder. Die Abstimmung hierüber muss geheim erfolgen.
- 6) Anträge sind 4 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - c) Berichte des Hauptvorstandes und des Ältestenrates,
 - d) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Hauptvorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,

- f) Wahlen des Hauptvorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
- Die einzelnen Berichte sind schriftlich abzufassen und nach Verlesung dem 1. Schriftführer zu übergeben.

- 8) Die Hauptversammlung setzt die laufenden Beiträge und Sonderbeiträge fest.
- 9) Außerordentliche Hauptversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstandes oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sinngemäß ist diese Regelung auch für außerordentliche Abteilungsversammlungen anzuwenden.
- 10) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 - Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Alljährlich scheidet die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes nach folgendem Wechsel aus:
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - a) derjenige der beiden Stellvertreter, dessen Nachname in alphabetischer Reihenfolge vorgeht,
 - b) der 1. Schriftführer,
 - c) der Oberturnwart
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl der
 - a) 1. Vorsitzende,
 - b) der 1. Kassierer,
 - c) derjenige der beiden Stellvertreter, dessen Nachname in alphabetischer Reihenfolge nachgeht

Wiederwahl ist zulässig. Die seitherigen Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsgeschäfte nicht stattgefunden hat.

- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der erste und zweite Schriftführer. Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis dürfen der erste und zweite Schriftführer nur im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes während der Amtsdauer aus, so ernennt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann, der das Amt kommissarisch wahrnimmt.
- (6) Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, der Hauptvorstand bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben uneingeschränkt Zutritt zu allen Veranstaltungen, Sitzungen, Versammlungen und Ausschüssen des Vereins und der Abteilungen. Ihnen steht das Recht zu, an

Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen.

- (8) Die Abteilungsleiter der Turn-, Spiel- und Sportabteilungen werden durch die Abteilungen gewählt. Die Abteilungsversammlungen sind vor den Hauptversammlungen durchzuführen. Die Verfahrensordnung ist dieser Satzung entsprechend anzupassen.
- (9) Für 100 Mitglieder gemäß §3 a), b) und c) und für die 50 Mitglieder übersteigende Zahl eines angefangenen Hunderts ist je ein Beisitzer zu wählen.
- (10) Besondere Fachausschüsse, z. B. Jugend-, Frauen-, Presse-, Vergnügungs-, Turn-, Spiel-, Sport-, Werbungs-, Satzungsausschuss usw. können bei Bedarf vom Hauptvorstand auf Zeit eingesetzt werden. Sie wählen jeweils den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Er hat im Vorstand nur beratende Funktion.

§11 - Ältestenrat

- (1) Die Wahl des Ältestenrates erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Ältestenrat ist zuständig für:
 - a) die Erledigung besonderer Einzelaufgaben, die ihm durch Beschluss des Hauptvorstandes übertragen werden, u. a. die Regelung persönlicher, im Zusammenhang mit dem Verein stehender Belange.
 - b) endgültige Entscheidungen über Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen (siehe §5 (8)).
- (3) Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§12 - Kassenprüfer

- (1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist nach einjähriger Pause zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§13 - Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden können, werden vom Hauptvorstand geprüft und der nächsten Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§14 - Wahlordnung

- (1) Leitung der Wahlen: Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der erste Vorsitzende. Die Wahl des ersten Vorsitzenden leitet einer seiner beiden Stellvertreter.
- (2) Durchführung der Wahlen: Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei mehreren Wahlvorschlägen und auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt die Wahl mittels Stimmzetteln.
- (3) Wahlausschuss:
 - a) Von der Hauptversammlung ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss.
 - b) Der Wahlausschuss leitet die beantragte Entlastung des Hauptvorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer und ist für die Auszählung der Stimmen bei den Wahlen verantwortlich.

§15 - Haftung

- (1) Für die Benutzung der Turn-, Spiel- und Sportgeräte und Anlagen ist jeweils der zuständige Abteilungsleiter verantwortlich. Bei Beschädigungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, trägt der Verursacher die Haftung.
- (2) Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Übungsleitern keinerlei Haftpflicht für Körper- oder Sachschäden, die über die verbandsmäßig bestehenden Versicherungsleistungen hinausgehen.
- (3) Übungsleiter und Trainer, soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind und sich vertraglich an den Verein binden oder als bezahlte Kräfte nicht durch Verbandsversicherungen geschützt sind, müssen eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung nachweisen.

§16 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe dieser Entschädigung bestimmt der Hauptvorstand. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§17 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des Vereins zu verwenden hat.
- (4) Die Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.

§18 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Einzelheiten in dieser Satzung nicht festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 21 bis 79.

§19 - Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Fulda.

Anschrift der Geschäftsstelle (Stand März 2006):

FT 1848 e.V. · 1.Vors. Klaus Helmerich, Otto-Hahn-Str. 4, 36093 Künzell